

VERTRAG – Freianlagen -

G2/2025-0012-H00

FV-IDG-19/25

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Fachbereich G2 - Sturmflutschutz
Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg

diese vertreten durch

████████████████████

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

EGL - Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH
Unzerstraße 1-3
22767 Hamburg

vertreten durch

████████████████████

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------------------------------|
| § 1 - Gegenstand des Vertrages | § 9 - Ergänzende Vereinbarungen |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages | |
| § 3 - Planungs- und Überwachungsziele | |
| § 4 - Leistungen der bzw. des AN | |
| § 5 - Leistungsänderungen | |
| § 6 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten | |
| § 7- Vergütung | |
| § 8 - Haftpflichtversicherung der bzw. des
AN | |

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Objektplanung der Freianlagen des Schäferhofes Moorwerder gemäß § 39 HOAI 2021.

Folgende Leistungsphasen sind stufenweise zu erbringen:

Stufe 1

Leistungsphase 1	Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2	Vorplanung
Leistungsphase 3	Entwurfsplanung
Leistungsphase 4	Genehmigungsplanung

Stufe 2

Leistungsphase 5	Ausführungsplanung
Leistungsphase 6	Vorbereitung der Vergabe

Hinweis zum § 39 HOAI 2021: Lph 6 Teilleistung – Zusammenstellen der Vergabeunterlagen – ist nicht Gegenstand dieser Vergabe.

Es fällt folgende besondere Leistung an:

- Teilnahme an der Schulung für den virtuellen Projektraum in den Räumlichkeiten des Landesbetriebs Straßen, Brücken und Gewässer.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Aufgabenbeschreibung vom 07.01.2025
- 2.3 Die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung von 2021
- 2.4 Die Baumaßnahme unterliegt dem Planfeststellungsverfahren nach § 73 HmbVwVfG der Maßnahme Deichrückverlegung Ellerholz.

§ 3

Planungs- und Überwachungsziele

- 3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der bzw. des AN verständigt:

3.1.1 Quantitäten/Qualitäten

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die in der Aufgabenbeschreibung festgelegten Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen und bei Bedarf in Abstimmung mit der AG zu präzisieren.

3.1.2 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

Mit der Planung ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung anzufangen.

Im Rahmen der Stufe 1 (Lph 1 bis 4) sind die folgenden Meilensteine einzuhalten:

- Fertigstellung der Haushaltsunterlage: bis 30. September 2025 (Lph 3)
- Fertigstellung der Antragsunterlage (Planfeststellung): bis 31. März 2026 (Lph 4)
- Einreichung des Planfeststellungsantrags: bis 31. März 2027 (Lph 4)

Die Terminierung der Stufe 2 (Lph 5 und 6) wird nach Abschluss der Stufe 1 gesondert vereinbart.

- 3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.
- 3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsoptionen zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

- 4.1 Die AG überträgt der bzw. dem AN die Leistungen der Stufe 1 nach 4.2 und die besonderen Leistungen (4.4).

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen der Stufe 2 nach 4.3 besteht nicht.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die Leistungen der Stufe 2 (4.3) zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der Stufe 1 (4.2) mit den Leistungen der Stufe 2 (4.3) beauftragt wird. Die Beauftragung der Stufe 2 erfolgt in schriftlicher Form.

Für die Beauftragung mit Leistungen der Stufe 2 (4.3) gelten sämtliche Regelungen dieses Vertrages.

- 4.2 Stufe 1: Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung

4.2.1 Grundlagenermittlung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 11 Nummer 11.1 zu § 39 Abs. 4 der HOAI 2021

- 4.2.2 Vorplanung
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 11 Nummer 11.1 zu § 39 Abs. 4 der HOAI 2021
- 4.2.3 Entwurfsplanung (Haushaltsunterlage / Ausführungsunterlage / Kostenunterlage)
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 11 Nummer 11.1 zu § 39 Abs. 4 der HOAI 2021
- 4.2.4 Genehmigungsplanung
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 11 Nummer 11.1 zu § 39 Abs. 4 der HOAI 2021
- 4.3 Stufe 2: Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe
- 4.3.1 Ausführungsplanung
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 11 Nummer 11.1 zu § 39 Abs. 4 der HOAI 2021
- 4.3.2 Vorbereitung der Vergabe
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der
- Anlage 11 Nummer 11.1 zu § 39 Abs. 4 der HOAI 2021 ausgenommen der Teilleistung g
- 4.4 Besondere Leistungen gemäß HOAI
Teilnahme an einer Schulung für den Virtuellen Projektraum des AG.
- 4.5 Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Unterlagen sind entsprechend den folgenden Vorgaben zu liefern.
- Bei der Herstellung von Planunterlagen jeglicher Art ist der CAD-Normierungskatalog der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden. Der Normierungskatalog kann unter <https://www.hamburg.de/bsw/vermessung/14959112/hamburg-normierungskatalog/> heruntergeladen werden. Grundlage für die Planung ist das Vermessungstechnische Bezugssystem ETRS 89 / Gauß-Krüger im Lagestatus 320. Grundsätzlich sind CAD-Programme kompatibel zu AUTOCAD zu verwenden.
- Für den Erläuterungsbericht der Entwurfsplanung sowie für die Aufstellung der Kostenunterlagen nach § 18 und § 57 LHO ist die Gliederung gemäß Vorgabe des Auftraggebers vorzunehmen.
- Für Berichte und ähnliche zu erstellende Unterlagen werden vom Auftraggeber Muster zur Verfügung gestellt, die auf dem Corporate Design der Freien und Hansestadt Hamburg basieren. Diese Muster sind vom Auftragnehmer zu verwenden.
- Für das Stempelfeld stellt der Auftraggeber je nach Planungsstand ebenfalls Muster zur Verfügung, die vom Auftragnehmer zu verwenden sind.
- Bei der Erstellung der Ausschreibungen sind die Standardleistungskataloge anzuwenden. Die Leistungsverzeichnisse sind je nach Austauschphase als D81-, D82-

und D83- Format zu liefern. Der GAEB 2000-Standard (kompatibel mit dem Ausschreibungsprogramm „ITWO“) ist zu verwenden.

Die zu erbringenden Leistungen sind in Papierformat in 2-facher Ausfertigung und digital als PDF-Datei, DWG-, DXF- und Word-Datei abzugeben.

Die Leistungsverzeichnisse der Ausschreibungsunterlagen sind in einem GAEB-Datenformat abzugeben.

- 4.6 Die bzw. der AN ist verpflichtet die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

§ 5

Leistungsänderungen

- 5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 7.4 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 6.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.
- Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.
- 6.2 Folgende Leistungen werden von anderen fachlich Beteiligten erbracht und sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen: Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung und SiGeKo. Sobald die fachlich Beteiligten benannt werden können, werden diese von der AG bekannt gegeben.

§ 7

Vergütung

- 7.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 4.2 und 4.3 werden zugrunde gelegt:
- 7.1.1 Die nach §§ 4, 38 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.
- Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 39, 40 und der Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI:
- Bezeichnung des Objektes: Freifläche mit einfachem Ausbau bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen
- Honorarzone: II
- Folgender Honorarsatz:
- Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI.
- Folgende Bewertung der Leistungen:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Grundlagenermittlung
- 4.2.1 - | 3 v.H. |
| Vorplanung
- 4.2.2 - | 10 v.H. |
| Entwurfsplanung
- 4.2.3 - | 16 v.H. |
| Genehmigungsplanung
- 4.2.4 - | 4 v.H. |
| Ausführungsplanung
- 4.3.1 - | 25 v.H. |
| Vorbereitung der Vergabe
- 4.3.2 - | 6,5 v.H. |

- 7.1.2 Die Planungsaufgabe beinhaltet keine mitzuverarbeitenden Bausubstanz und wird dementsprechend auch nicht gesondert vergütet.
- 7.1.3 Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag nach § 36 Abs. 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.
- 7.1.4 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 7.1.1 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart.

Zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

- 7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 4.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.
Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 7.3 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:
- Projektleiter:in █ Euro/Stunde
 - Projektmitarbeiter:in █ Euro/Stunde
 - Für technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen █ Euro/Stunde
- 7.4 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der bzw. des AN gemäß den folgenden Festlegungen:
- 7.4.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 7.1.4 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.
- 7.4.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 7.3 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 7.3 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze, für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.
- 7.4.3 Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich

zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

7.5 Als Nebenkosten werden die Kosten für z.B.:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit [REDACTED] des vereinbarten Nettlohonorars erstattet.

7.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- | | |
|------------------------|----------------|
| - für Personenschäden | 1.500.000 Euro |
| - für sonstige Schäden | 1.000.000 Euro |

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

9.2 Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

9.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schlie-

ßen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg un-
zumutbar ist.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Hamburg, den

, den